

EINGEGANGEN

06. Aug. 1997

Stadt Amberg, Postfach 21 55, 92211 Amberg

Stadt  
a m b e r g

Deutscher Hängegleiter-  
verband e.V. im DAeC  
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

**Amt für Ordnung und Umwelt**  
Kasernstraße 4 92224 Amberg

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiter Unser Zeichen	Tel.Nr. (09621)	Fax.Nr.	Zi.Nr.	Datum
	<i>Herr Rupprecht</i> <i>3.29 Ru/Schr</i>	<i>10-249</i>	<i>10-317</i>	<i>22</i>	<i>05.08.1997</i>

**Antrag auf Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 Luft VG Wolfsschlucht, 92224 Amberg;**  
**Antragsteller: Fensterbachtaler Deltaclub**  
**naturschutzfachliche Stellungnahme**

Anlage: Auszug aus der Biotopkartierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fensterbacher Deltaclub e.V. beantragt die Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleiter und Gleitsegeln für das Flurstück-Nr. 2785 Gem. Amberg.

Der geplante Start- und Landeplatz befindet sich am nördlichen Ortsrand von Amberg in einer westlich orientierten ins Vilstal abfallenden Hangmulde.

Der Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Maria-Hilf-Berg. Das Grundstück wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der Landschaftsraum ist dort durch vielfältige Biotopstrukturen Hangleitenwälder, Hecken, Feuchtfelder, artenreiche Wiesen und durch eine stark bewegte Topographie gegliedert.

Nach der Vorgabe der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die vielfältigen Strukturen, deren Funktionen für den Naturhaushalt und der Erholung in diesem Bereich zu erhalten und negative Entwicklungen davon fernzuhalten.

Die vorhandenen Vegetationsbestände sind artenreich, vielfältig strukturiert und stellen einen bedeutsamen Lebensraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar. Diese Strukturen erfüllen wichtige Funktionen als Brut-, Nahrungs-, Rückzugs- und Aufenthaltshabitat für Vogelarten, Insekten, Kleinsauger und Amphibien.

öffentliche Sprechzeiten: Montag mit Freitag  
Dienstag und Mittwoch  
Donnerstag  
Montag  
Bürgerhilfsstelle zusätzlich  
nach Dienstschluß tel. Anrufbeantworter: (09621) 10 - 222  
Vermittlung (09621) 10 - 0

von 8.00 - 12.00 Uhr  
von 14.00 - 16.00 Uhr  
von 14.00 - 17.00 Uhr  
von 14.00 - 16.00 Uhr



Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank Amberg  
Bayer. Vereinsbank Amberg  
Postbank Nürnberg

240 100 214 (BLZ 752 500 00)  
9 008 (BLZ 752 900 00)  
1 399 950 (BLZ 752 200 70)  
107 48 - 859 (BLZ 760 100 85)

Die Vegetationsbestände sind in der amtlichen Biotopkartierung erfaßt, wobei die Hecken- und Hangleitenwälder dem Schutz des Art. 2 NatEG und die Feuchtfelder dem Schutz des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG unterliegen.

Der Landschaftsraum hat deshalb eine ökologische und landschaftsästhetische Bedeutung. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungsfunktion ist der Bereich von vermeidbaren Eingriffen freizuhalten.

Die Start- und Landebahn für Hängegleiter und Gleitsegler bringt weitere Beeinträchtigungen und Beunruhigungen in eine ruhige Kultur- und Erholungslandschaft. Durch die Hängegleiter und Gleitsegler werden die bezeichneten Biotopstrukturen überflogen. Hierbei ist vor allem mit erheblichen Beeinträchtigungen der Avi-Fauna zu rechnen.

Die Hängegleiter und Gleitsegler beeinträchtigen erheblich die vorhandene schützenswerte Tierwelt, insbesondere bedrohte Vogelarten durch die niedrige Flughöhe und -geschwindigkeit.

Die Fluggeräte werden vor allem von Vögeln auf Grund des Erscheinungsbildes und des Überraschungseffektes als Feinde betrachtet. Zusätzlich erfordert der Flugbetrieb bei den brütenden Vögeln eine ständige Fluchtbereitschaft, wobei der Bruterfolg erheblich gefährdet wird. Von einer Gewöhnung an diese Störungen kann nicht ausgegangen werden.

Die Fluggeräte und deren Einrichtungen stellen zusätzlich einen weiteren Fremdkörper im Naherholungsbereich der Stadt Amberg dar. Die Erholungsfunktionen werden beeinträchtigt.

Der Flugbetrieb stellt aus den genannten Gründen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaftsbild dar. Hierbei werden die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigt Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG).

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Start- und Landebahn auf dem Flurstück-Nr. 2785, Gem. Amberg nur zugestimmt werden, wenn der Flugraum eingeschränkt wird und sich der Flugbetrieb auf das Flurstück 2785 Gem. Amberg beschränkt.

Ein Überflug der angrenzende Biotopstrukturen (s. Auszug aus der Biotopkartierung) kann nicht zugelassen werden und ist als Tabuzone zu betrachten. Die Forderung begründet sich aus Art. 6 a BayNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



KECK

Verw.Amtmann